

Geschäftsordnung

der

Deutschen Flüssigkristall-Gesellschaft DFKG

in der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für physikalische Chemie e. V.

(Fassung vom 30. März 2011)

Präambel

Seit Entdeckung des ersten Flüssigkristalls im Jahre 1888 hat sich die Erforschung des flüssigkristallinen Phasenzustandes zu einem interdisziplinären Arbeitsgebiet entwickelt, das vielfältige chemische, physikalische, biologische und anwendungsrelevante Forschungsrichtungen einschließt. Die *Deutsche Flüssigkristall-Gesellschaft* soll als Forum für den fächerübergreifenden wissenschaftlichen Austausch der Ergebnisse der Flüssigkristallforschung dienen und die Zusammenarbeit der in Forschung und Anwendung tätigen Wissenschaftler/innen fördern.

§ 1 Träger, Name

Die *Deutsche Flüssigkristall-Gesellschaft* (im folgenden **DFKG** genannt) ist eine Arbeitsgemeinschaft der *Deutschen Bunsen-Gesellschaft für physikalische Chemie* (im folgenden **DBG** genannt). Die *DFKG* ist juristisch und vereinsrechtlich in die *DBG* als ihr Träger eingegliedert und wissenschaftlich selbständig.

Die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) und die Deutsche Physikalische Gesellschaft (DPG) sind eingeladen, innerhalb der *DFKG* mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben

Die *Deutsche Flüssigkristall-Gesellschaft* fördert die Zusammenarbeit der auf dem Gebiet der Flüssigkristalle in Forschung und Anwendung tätigen Wissenschaftler und vertritt ihre Interessen gegenüber anderen Disziplinen und Verbänden.

1. Die regelmäßig stattfindende Arbeitstagung Flüssigkristalle.
2. Pflege der Beziehungen zu anderen Fachausschüssen und Verbänden sowie zu entsprechenden ausländischen und internationalen Organisationen.
3. Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Lehre, Forschung und Anwendung auf dem Gebiet der Flüssigkristalle betreffen.
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Flüssigkristall-Forschung
5. Herausgabe von Mitteilungen.
6. Sonstige für die Förderung der Flüssigkristall-Forschung geeignete Maßnahmen.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

Die *Deutsche Flüssigkristall-Gesellschaft* hat ihren Sitz am Ort der *DBG*. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Personen, die Mitglied einer der mitwirkenden Gesellschaften oder an der Flüssigkristall-Forschung interessiert sind, können durch formlose Anmeldung bei der Geschäftsstelle der *DBG* Mitglied der *Deutschen Flüssigkristall-Gesellschaft* werden. Von den Mitgliedern der *DFKG* kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 6) ein jährlicher Beitrag zur Deckung der Geschäftskosten erhoben werden. An der Flüssigkristall-Forschung interessierte juristische Personen sind eingeladen, fördernde Mitglieder der *DFKG* zu werden.

Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod,

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden,
- b) bei Nichtbezahlung des Beitrages nach einmaliger Mahnung, in der auf die Konsequenz des Erlöschens der Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des Beitrages hingewiesen werden muss,
- c) durch Vorstandsbeschluss aus triftigen Gründen (z. B. in Anlehnung § 3 c der Satzung der *DBG*).

§ 5 Organe

Die Angelegenheiten der *DFKG* werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der *DFKG* oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, möglichst in Verbindung mit der Arbeitstagung Flüssigkristalle (vgl. § 8), einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Drittel aller Mitglieder der *DFKG* dies verlangen.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist unter Nennung der wesentlichen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens vier Wochen bekannt zu machen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstands. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
- c) Beschlussfassung über die Höhe eines Mitgliedsbeitrages der *DFKG*

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Wahl des Vorstands als Briefwahl durchzuführen. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung über einen Wahlvorschlag.

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Leiter zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der *DFKG* zugesandt wird. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Mehrheit des Vorstands schriftliche Abstimmungen über wichtige anstehende Fragen erfolgen. Eine Entscheidung erfolgt bei einer schriftlichen Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder der *DFKG*.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der *DFKG*, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte aus dem industriellen Bereich stammen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit demjenigen der Neuwahl.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er legt die Richtlinien der Arbeit der *DFKG* fest und führt die laufenden Geschäfte. Er beschließt die satzungsgemäße Verwendung der Mittel der *DFKG*. Er beruft die Mitgliederversammlung ein führt im Rahmen der *DFKG*-Trägerschaft die Beschlussfassung über Zeit und Ort der Arbeitstagung Flüssigkristalle durch. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand beschließt in persönlichen oder Telefon-Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Er tritt nach Bedarf unabhängig von einer Tagesordnung zusammen und wird vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung vom Stellv. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt die *DFKG* nach innen und außen.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Schatzmeister und einen Schriftführer benennen.

§ 8 Tagungen

Die *DFKG* veranstaltet jährlich die Arbeitstagung Flüssigkristalle. An dieser Tagung können auch Personen teilnehmen, die nicht Mitglieder der *DFKG* sind.

§9 Ehrungen

Ehrenmitgliedschaft. Die *DFKG* verleiht die Ehrenmitgliedschaft an Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Aufgaben und Ziele der *DFKG* in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die *DFKG*-Mitgliederversammlung auf Vorschlag des *DFKG*-Vorstands. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten. Sie können kostenlos an den Veranstaltungen der *DFKG* teilnehmen.

Weitere Ehrungen. Die *DFKG* vergibt einen „Jungwissenschaftler-Preis der *DFKG*“. Die *DFKG* vergibt die „Daniel-Vorländer-Vorlesung der *DFKG*“ und richtet sie – zusammen mit den Organisatoren der jeweiligen Arbeitstagungen – aus. Die Vergabe-Richtlinien sind separat festgelegt. Die *DFKG* unterstützt die Alfred-Saupe-Stiftung und den Alfred-Saupe-Preis.

§ 10 Verwaltung

Die Mitglieder-Verwaltung der *DFKG* erfolgt über die *DBG*. Die *DBG* als Träger unterhält ein Unterkonto, auf dem die aus Mitgliedsbeiträgen, Tagungsbeiträgen, Spenden etc. eingehenden Gelder zum Zwecke der Flüssigkristall-Forschung verwaltet werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind zeichnungsberechtigt.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung und jede Änderung derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitglieder der *DFKG*. Diese gilt als gegeben, wenn sich 2/3 der Anwesenden einer Mitgliederversammlung oder bei schriftlicher Abstimmung 2/3 aller Mitglieder für sie ausspricht.

Andererseits bedürfen die Geschäftsordnung und ihre Änderung der Zustimmung des Vorstandes der *DBG*.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Die vorliegende Geschäftsordnung kann durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, die durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder dem jeweiligen Stand der Organisation der *DFKG* angepasst werden.

§ 12 Auflösung

Eine Auflösung der *Deutschen Flüssigkristall-Gesellschaft* kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller, einschließlich der abwesenden Mitglieder beschlossen wird. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so ist eine schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern erforderlich; hierbei entscheidet die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.